

S A T Z U N G

DES SCHÜTZENVEREINES 1848 GROSSENLÜDER

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1848 Großenlüder e.V. (eingetragener Verein). Er ist unter Nummer 5 VR 499 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen. Sitz des Vereines ist Großenlüder. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Großenlüder.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Leibesübung (Breitensport)
- Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen
- Zurverfügungstellung der Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte an ordentliche Mitglieder

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus, erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Mit der Buchhaltung und der Abgabe von Steuererklärungen kann ein Steuerberater beauftragt werden. In Rechtsangelegenheiten kann ein Anwalt beschäftigt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 LANDESSPORTBUND

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und dessen Dachorganisationen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5 AUFNAHME

Mitglied des Schützenvereines 1848 e.V. Großelnüder kann jede unbescholtenen Person, unabhängig von Lebensalter und Geschlecht werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag wird vor der Entscheidung zwei Wochen am schwarzen Brett im Schützenhaus ausgehängt, damit die übrigen Mitglieder Gelegenheit haben, sich eventuell gegenüber dem Vorstand zu dem Aufnahmeantrag zu äußern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung später, so wird sie erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dieses Verhalten mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7 BEITRÄGE

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er kann nach dem Lebensalter gestaffelt festgesetzt werden. Der Beitrag ist am 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitgliedsbeiträge, die nicht durch Lastschrift eingezogen werden dürfen, können mit einem zusätzlichen Entgelt belegt werden. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann für die ordentlichen Mitglieder die Leistung von Pflichtarbeitsstunden zur Bewirtschaftung des Schützenhauses und zur Pflege der Vereinsanlagen festsetzen. Die jährliche Zahl der Pflichtarbeitsstunden darf 15 Stunden nicht überschreiten. Für nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunden kann die Mitgliederversammlung einen Ausgleich in Geld festsetzen. Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ab Vollendung des 60. Lebensjahres sind von der Leistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge und die Pflichtarbeitsstunden entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der über diese entscheidet und der Mitgliederversammlung lediglich über die Anzahl, aber nicht namentlich Auskunft geben darf.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und von der Leistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

§ 8 MITGLIEDSRECHTE U. -PFLICHTEN

Jedes ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglied ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Schießsportanlagen des Vereines können jedoch nur die ordentlichen Mitglieder nutzen. Die ordentlichen Mitglieder können in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, ohne dass hierfür ein besonderer Beitrag erhoben wird. Den Anweisungen der jeweiligen Abteilungsleiter und der Schießmeister ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet sich die von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechtsausschuss.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitgliederversammlungen zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder nach Bedarf einberufen

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Lüdertalbote" unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Dabei soll die Tagesordnung angegeben werden. Wahlen können nur erfolgen, wenn sie in der Veröffentlichung angekündigt waren. Die Tagesordnung bestimmt der auf Platz eins gesetzte Vorsitzende. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 RECHTE, ABSTIMMUNG, WAHLEN - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses (die Berichte können auch schriftlich vorgelegt werden); Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b) die Wahl der Kassenprüfer, es werden zwei Kassenprüfer/innen und ein drittes Vereinsmitglied als Ersatz gewählt, die Wahlen finden jährlich statt;
- c) die Wahl und die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Pflichtarbeitsstunden und der Ausgleichsbeträge für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden;
- e) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung zur Entscheidung anstehenden Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Neu- oder Ersatzwahlen leitet ein Vorstandsmitglied die Wahl. Ist kein Vorstandsmitglied, zur Neu- oder Ersatzwahl anwesend, so ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Vorsitzende Versammlungsleiter führt die Wahl aller anderen Vorstandsmitglieder durch. Die Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf und Hochheben der Hand vorgenommen werden. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmen Gleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Anträge aus den Reihen der Mitglieder hat der Vorstand zur Entscheidung in der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mit Begründung eingereicht wurden und in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand soll mindestens alle 3 Monate zu einer Mitgliederversammlung einladen. Er muss dies unverzüglich tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird (spätestens 4 Wochen nach Eingang des Verlangens).

§ 13 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus:

- i) der/den vier gleichberechtigten Vorsitzenden,
- j) der/dem Schriftführer(in),
- k) der/dem Kassierer(in),
- l) der/dem Festausschussvorsitzenden,
- m) der/dem 1. Schießmeister(in),
- n) der/dem Sektionsleiter(in) Gewehr,
- o) der/dem Sektionsleiter(in) Pistole,
- p) der/dem Jugendwart(in),
- q) der/dem Leiter(in) des Bewirtschaftungsdienstes,
- r) der/dem Haus- und Materialverwalter(in),
- s) der/dem Pressewart(in)
- t) den Beisitzern (die aktiven Schützen, die Nichtaktiven, die Damenabteilung und die Jugendlichen sollen vertreten sein), die Zahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die dem Verein bereits mindestens 3 Jahre als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 4 Jahren (Vorsitzende) und 2 Jahre (Kassierer, Schriftführer und alle Vorstandsmitglieder unter § 13 Abs. 1 - t) mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Mit Verabschiedung der Satzung sind im Sinne §26 Abs. 2BGB (geschäftsführender Vorstand) der/die vier Vorsitzenden zu wählen. Für die Vorsitzenden ergibt sich eine Reihenfolge eins bis vier. Die Reihenfolge ergibt sich durch die Wahl in der Versammlung. Der Erstgewählte erhält Platz 1, der zweitgewählte Platz 2, der drittgewählte Platz 3 und der viertgewählte Platz 4. Im darauffolgenden Jahr wird der auf Platz 1 gewählte Vorsitzende entlastet und scheidet aus der Vorstandsgruppe aus. Die Versammlung wählt nun einen weiteren Vorsitzenden auf Platz 4, erneutes kandidieren des ausgeschiedenen Vorsitzenden ist möglich. Es ergibt sich ein in der Reihenfolge rotierendes Vorstandsteam.

In Jahren mit ungerader Endziffer sind

- der/die 1. Schriftführer (in) und
- der/die 1. Kassierer(in)

sowie alle übrigen Vorstandsmitglieder unter § 13 Abs. i - t zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten stattfindenden Mitglieder-versammlung die Ersatzwahl auf die Tagesordnung zu setzen. Das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes endet mit der durchgeführten Ersatzwahl.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam, spätestens jedoch 6 Monate nach ordnungsgemäßer Abgabe der Rücktrittserklärung.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- u) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- v) die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- w) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- x) die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlungen;
- y) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- z) die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern;
- aa) die Anstellung und die Kündigung von Arbeitskräften des Vereins;
- bb) den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Außenwirkung;

§ 15 AUFGABENZUTEILUNG AN DIE VORSTANDSMITGLIEDER

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die vier gleichberechtigten Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorsitzende oder ein Vorsitzender zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorsitzende auf Platz 1 führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen oder Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan um rechtskräftig zu werden. Von der Genehmigungspflicht sind Rechtsgeschäfte im Geldwert bis zu 2500,-- € ausgenommen.

Die Vorsitzenden sind alle gleichgestellt in ihren Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und Belege, die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Festausschussvorsitzende hat die Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und die Programme vorzuschlagen. Außerdem ist er für die Diensterteilung der Mitglieder zuständig.

Der 1. Schießmeister ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, den erteilten waffenrechtlichen und emissionsrechtlichen Erlaubnissen, dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz verantwortlich. Er ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Einteilung der verantwortlichen Schießmeister und Aufsichtspersonen verantwortlich.

Den Sektionsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Sportabteilung. Sie haben den 1. Schießmeister bei seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit des Vereines verantwortlich.

Der Leiter des Bewirtschaftungsdienstes ist für den Betrieb der Vereinsgaststätte zuständig. Er organisiert den Wareneinkauf, teilt den Bewirtschaftungsdienst ein und macht die Tageskassenabrechnung.

Der Haus- und Materialverwalter verwaltet das bewegliche Inventar des Vereines und übt die Hausmeisterfunktion im Schützenhaus aus.

Der Pressewart gibt die Pressemitteilungen an die entsprechenden Stellen und ist für die Aktualisierung der Homepage zuständig.

Die Beisitzer haben lediglich beratende Funktion innerhalb des Vorstandes.

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Lüdertalbote", schriftlich, fernmündlich, auf der vereinseigenen Homepage oder per E-Mail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einladung nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Intern gilt: Den Verein verpflichtende Urkunden sind von zwei Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem weiteren Vorsitzenden vom Schriftführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, Anstatt vom Schriftführer vom Kassierer gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 17 RECHTSAUSSCHUSS

Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen findet § 11 der Satzung entsprechend Anwendung.

Der Rechtsausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

cc) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;

dd) bei Streitigkeiten zwischen Amtsinhabern und Vorstandsmitgliedern insbesondere über deren Zuständigkeit;

ee) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. den Organmitgliedern mit Ausnahme der Mitgliederversammlung- über die Mitgliedschaftsrechte bzw. Mitgliedschaftspflichten.

ff) für die Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 18 der Satzung.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 18 ORDNUNGSSTRAFEN

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

gg) Verweis,

hh) Ordnungsgeld bis zu 100,-- €,

ii) Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr,

jj) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen (höchstens 1 Jahr),

kk) Abgabe der Empfehlung an die Mitgliederversammlung einen Ausschluss aus dem Verein zu beschließen.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 19 NIEDERSCHRIFT

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann ab dem 7. Tage nach der Sitzung 14 Tage lang bei dem Schriftführer von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Beanstandungen des Protokolls sind spätestens bis zum 30. Tag nach der Sitzung bei dem Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Über eine Beanstandung hat das zuständige Organ in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 20 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist.

§ 21 LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenlüder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Fulda in Kraft.

Großenlüder, den 10. April 2015